

BMASGPK - VIII/A/2 (Technischer
Arbeitnehmerschutz)

Dipl.-Ing.in Katrin Arthaber
Sachbearbeiterin

katrin.arthaber@sozialministerium.gov.at
+43 (1) 71100-630621
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
Postanschrift:
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Alle Arbeitsinspektorate

Geschäftszahl: 2025-0.175.420

Arbeitsstoffe

Erlass zur Verwendung von Trinkflaschen -Änderung nach GKV

EXTERN

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

§ 27c Abs. (2) Z 1 GKV schreibt vor, dass bei der Verwendung von gesundheits-
gefährdenden oder ekelerregenden Arbeitsstoffen „von den Arbeitnehmerinnen bzw.
Arbeitnehmern mitgebrachte Lebensmittel, Getränke, [...]“

- a) [...] so aufzubewahren (sind), dass eine Einwirkung durch diese Arbeitsstoffe
vermieden wird, und
- b) [diese] an Arbeitsplätzen und in Räumen, an bzw. in denen die Gefahr einer
Exposition gegenüber diesen Arbeitsstoffen besteht, nicht konsumiert [...] werden.“

Dies schützt zwar vor der oralen Aufnahme von gefährlichen Arbeitsstoffen, kann aber bei
vielen Arbeitsplätzen und Arbeitsvorgängen, insbesondere bei sommerlicher Hitze, zu
einer Belastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen, da nicht bei Bedarf
unkompliziert – vor allem Wasser – getrunken werden kann.

Die nachstehend angeführten Anforderungen an Trinkflaschen sind Bedingungen, unter
denen das jeweilige Arbeitsinspektorat der Ausnahmeerteilung durch die Behörde gemäß

§ 95 Abs. 3 ASchG zustimmen kann, um vom Trinkverbot gemäß § 27c Abs. (2) Z 1 GKV abzuweichen.

Bei Verwendung biologischer Arbeitsstoffe ist eine mögliche Kontamination abhängig von der Art des biologischen Arbeitsstoffes und der Art der Verwendung desselben. In diesen Fällen muss evaluiert werden, ob eine Kontamination gemäß § 5 Abs. 1 VbA überhaupt möglich ist oder nicht.

Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen:

- Um eine Kontamination durch gefährliche Arbeitsstoffe zu verhindern, müssen die eingesetzten Trinkflaschen jedenfalls:
 - ein Mundstück haben, das durch einen Deckel geschützt ist und
 - mit einer Hand, ohne Berühren des Verschlusses selbst und somit ohne Gefahr das Mundstück zu kontaminieren, zu öffnen sein – dies ist gegeben, wenn beim Betätigen des Verschlusses der Deckel mit geöffnet wird, z.B. mittels Einhandbedienung durch Knopfdruck oder ähnliches.
- Die Trinkflaschen müssen zumindest vor jedem Arbeitstag bzw. jeder Arbeitsschicht gereinigt werden.
- Die richtige Verwendung der Trinkflaschen sowie die zugehörigen organisatorischen Maßnahmen (Reinigung) müssen Bestandteil der Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein.

Erlass BMASGK-461.308/0015-VII/A/2/2018 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 29. April 2025

Für die Bundesministerin

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2025-04-29T15:42:36+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	